



GUIDELINE ZUR AD HOC- PUBLIZITÄT

nach dem Regelwerk der
SIX Swiss Exchange AG (SIX)

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | Compliance | Datenschutz | Energie |
Finanzierungen | FinTech | Funds und Asset Management | **Gesellschaftsrecht und Handelsrecht** |
Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | **Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften** |
Mergers und Acquisitions | Migration | Notariat | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit |
Private Equity | Privatklienten und Nachlassplanung | Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit |
Restrukturierung und Insolvenz | Steuern | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen |
Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | Start-up Desk |

Wenger Vieli AG
Dufourstr. 56
Postfach
8034 Zürich
—
Metallstr. 9
Postfach
6302 Zug
—
+41 58 958 58 58
mail@
wengervieli.ch

Ereignisse, die den Kurs einer Aktie über die handelsüblichen Schwankungen hinaus verändern könnten, sind von kotierten Gesellschaften sofort und klar zu kommunizieren. Der unten dargestellte Entscheidungsbaum sowie die Erläuterungen zur Ad hoc-Mitteilung können dabei Emittenten, deren Aktien an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, als erste Guideline dienen.

A. Entscheidungsbaum



¹ Als kursrelevant gelten nach dem Kotierungsreglement der SIX Tatsachen, die nicht öffentlich sind und deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs des Emittenten erheblich zu beeinflussen. Erheblich ist eine Kursänderung dabei, wenn sie das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigt.

Im Zusammenhang mit der Kursrelevanz einer Tatsache wird im Kotierungsreglement der SIX ebenfalls festgehalten, dass das Bekanntwerden der Tatsache geeignet sein muss, einen verständigen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen (Art. 53 KR).

B. Ad hoc-Mitteilung

Grundsatz

Liegt eine kursrelevante Tatsache vor und ist kein Bekanntgabenaufschub möglich (oder erforderlich), so muss die kursrelevante Tatsache mittels Publikation einer Ad hoc-Mitteilung bekanntgegeben werden.

Kennzeichnung

Die Ad hoc-Mitteilung muss als solche gekennzeichnet werden (sog. «Flagging»): Sie muss einleitend folgende Kennzeichnung beinhalten:

«Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR»

Wie die Kennzeichnung im konkreten Fall («gestalterisch») zu erfolgen hat, wird durch die SIX Exchange Regulation AG (SER) nicht vorgegeben und liegt im Ermessen des Emittenten. Die Kennzeichnung muss jedoch visuell deutlich als solche erkennbar sein.

Zeitpunkt

Allgemein: Die Ad hoc-Mitteilung muss erfolgen, sobald der Emittent von der kursrelevanten Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

Grundsatz: Ad hoc-Mitteilungen sind dabei ausserhalb der handelskritischen Zeiten zu publizieren, nämlich:

- i. spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn, oder
- ii. nach Handelsschluss.

Ausnahme: Ist in besonderen Fällen eine Publikation einer Ad hoc-Mitteilung während der Handelszeit oder weniger als 90 Minuten vor Beginn der Handelszeit unumgänglich, so muss die SER unverzüglich telefonisch benachrichtigt werden und die zur Veröffentlichung vorgesehene Ad hoc-Mitteilung ist der SER spätestens 90 Minuten vor der geplanten Publikation per E-Mail zu übermitteln.

Medium

Die Ad hoc-Mitteilung muss mindestens an die folgenden Adressaten verbreitet werden und zwar möglichst zeitgleich an:

i. die SER, allenfalls via Connexor Reporting (siehe sogleich) (>90 Minuten im Voraus, falls während der Handelszeit publiziert);

ii. mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssystemen, wie beispielsweise Bloomberg, Reuters oder SIX Financial Information;

iii. mindestens zwei Schweizer Medien (gedruckt oder elektronisch) von nationaler Bedeutung, wie beispielsweise die NZZ oder den Tagesanzeiger; und

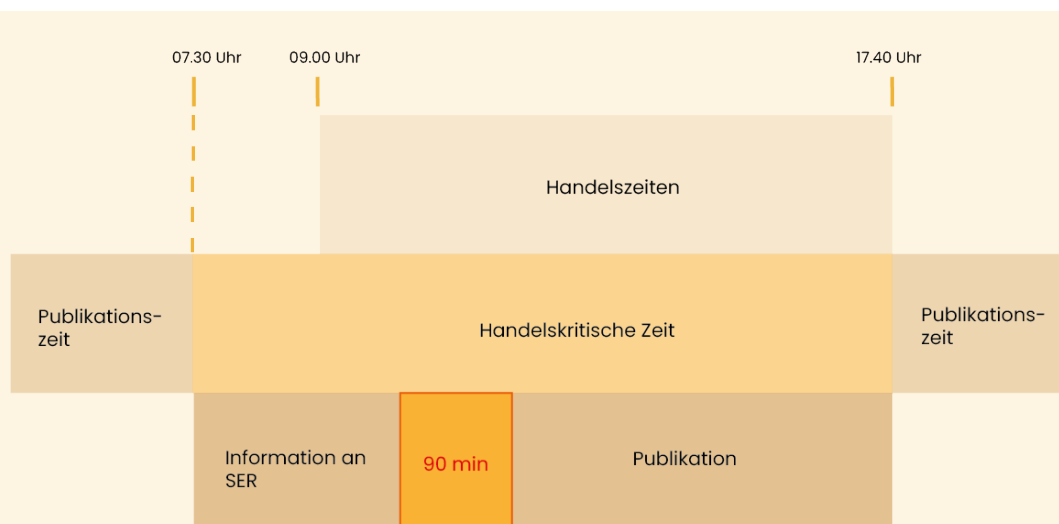
iv. jeden Interessierten auf Anfrage.

> Jede Ad hoc-Mitteilung ist zudem zeitgleich auf der Webseite des Emittenten aufzuschalten.

E-Mail Verteiler/Push Service

Der Emittent hat auf seiner Webseite einen Dienst zur Verfügung zu stellen, welcher es jedem Interessierten ermöglicht, über einen E-Mail-Verteiler kostenlos und zeitnah Ad hoc-Mitteilungen zugesandt zu erhalten (Push System).

Der entsprechende Link für einen Eintrag im E-Mail-Verteiler ist der SER mitzuteilen.



Grafik erhältlich unter www.ser-ag.com

Übermittlungsplattform «Connexor Reporting»

Primärkotierte Beteiligungsrechte: Emittenten primärkotierter Beteiligungsrechte haben die elektronische Meldeplattform Connexor Reporting zu benutzen, um ihre Ad hoc-Mitteilung an die SER zu übermitteln.

Derivate: Den Emittenten von Derivaten, Anleihen, Wandelrechten, kollektiven Kapitalanlagen sowie sekundärkotierte Beteiligungsrechten steht für die Übermittlung der Ad hoc-Mitteilung an die SER weiterhin E-Mail zur Verfügung.

Verzeichnis auf der Webseite

Ad hoc-Mitteilungen müssen in einem Verzeichnis für Ad hoc-Mitteilungen auf der Webseite des Emittenten aufgeschaltet werden und für drei Jahre ab Publikation abrufbar sein; hierbei gilt es namentlich das Folgende zu beachten:

- i. Das Verzeichnis muss auf der Webseite des Emittenten leicht auffindbar sein;
 - ii. Jede publizierte Ad hoc-Mitteilung muss unter Angabe des Datums der Verbreitung im Verzeichnis aufgeschaltet werden;
 - iii. Die publizierten Ad hoc-Mitteilungen müssen in chronologischer Reihenfolge im Verzeichnis aufgeschaltet werden;
 - iv. Es ist bei den Meldungen auf geeignete Weise auf die Klassifikation «Ad hoc-Mitteilung gemäss Art. 53 KR» hinzuweisen; und
 - v. Das Verzeichnis kann auch andere Mitteilungen als Ad hoc-Mitteilungen umfassen, sofern mittels Filterfunktion ausschliesslich die Ad hoc-Mitteilungen dargestellt werden können.
- > Der entsprechende URL-Pfad zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen ist der SER mitzuteilen.



Dr. Daniel Oehri
Partner
d.oehri@wengervieli.ch
+41 58 958 53 45



Patrick Kern
Associate
p.kern@wengervieli.ch
+41 58 958 55 49

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.